

# Satzung

vom 24. Juli 1977  
mit den Änderungen vom 2. Dezember 1977  
20. Juni 1979  
27. August 2005

## A) Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Tauchsportverein/International Diving Club Berlin e.V.“. Gleichberechtigt ist die Abkürzung „IST/IDC Berlin e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Registergericht) unter der Nr. 5503 Nz eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tauchsport auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen, für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder anhand anerkannter Richtlinien zu sorgen und dadurch Regeln und Erkenntnisse für sicheres und umweltbewusstes Tauchen weiterzuverbreiten, sowie mit dem Tauchsport unmittelbar zusammenhängende Gebiete zu fördern.

- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- (a) Durchführung eines regelmäßigen Tauch- und Konditionstrainings mit und ohne Gerät,
- (b) Einrichtung von Ausbildungs- und Beschickung von Weiterbildungskursen in Theorie und Praxis,
- (c) Einsetzung von Arbeitsausschüssen zur Bearbeitung spezieller Probleme im nationalen und internationalen Tauchsport (z.B. Vereinheitlichung von Ausbildungs- und Tauchrichtlinien) sowie Vorbereitung von internationalen Begegnungen,
- (d) Ausrüstung von Expeditionsgruppen zur Beschaffung von empirischem Material zur Vorbereitung des Punktes c).
- (e) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland.

- (3) Alle von den Mitgliedern im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben gewonnenen Erkenntnisse („geistiges Gut“) sind Gemeinschaftseigentum des Vereins.

- (4) Der Verein verfolgt durch die in Absatz (1) und (2) dargestellten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der AO 1977.

- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und an keine Konfession gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte und Hilfspersonal für Büro- und Vereinseinrichtungen bestellt werden. Der Verein darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen zur Durchführung des Vereinszwecks begünstigen.
- (3) In begründetem Fällen ist eine befristete Beurlaubung von einem Vereinsamt innerhalb der Amtszeit zulässig.
- (4) Mit der Beurlaubung ruhen die besonderen Rechte und Pflichten, die das Vereinsamt mit sich bringen. Die §§ 4 bis 7 der Satzung und § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.
- (5) Für die Zeit der Beurlaubung ist ein vom Beurlaubten vorgeschlagener Vertreter dem Vorstand zu nennen. Über die Beurlaubung entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

## B) Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich den Aufgaben und Zielen des Vereins anschließt.  
Aufnahmeanträge sind an die Schriftform gebunden und an den Vorstand zu richten. Aufnahmewillige Mitglieder, die tauchversicherungspflichtig sind (ordentliche Mitglieder) bzw. eine Tauchversicherung anstreben, müssen eine gültige tauchsportärztliche Bescheinigung beilegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
- (2) Mit dem Antrag gibt der Antragsteller an, welche Art der Mitgliedschaft er anstrebt. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

## § 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein hat ordentliche, kooperative, fördernde und Ehrenmitglieder.

### (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden,

- wer als aktiver Taucher über eine Mindestqualifikation verfügt, die dem VDST-Sporttauchschein entspricht,
- das 18. Lebensjahr erreicht hat und
- im Besitze einer gültigen tauchsportärztlichen Bescheinigung ist.

Ordentliche Mitglieder nehmen an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teil. Sie bestimmen die Geschicke des Vereins und haben für die Durchführung eines ordnungsmäßigen Übungsbetriebes Sorge zu tragen, sowie in vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen mitzuwirken, um die Verwirklichung der in § 2 (1) und (2) dargestellten Ziele zu erreichen.

### (2) Kooperative Mitglieder

Kooperatives Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt, die Voraussetzungen der ordentlichen Mitglieder jedoch nicht erfüllt und/oder am Vereinsleben nur beschränkt teilnehmen will. Dazu zählen im Besonderen:

- a) Jugendliche Mitglieder,
- b) Personen, die nur einzelne Dienstleistungen des Vereins (z.B. Tauchkurse) in Anspruch nehmen,
- c) Personen, die nur in einzelnen Sachgebieten bzw. in einzelnen Veranstaltungen des Vereins mitwirken wollen,
- d) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben,
- e) andere Vereine und Organisationen, die auf besondere Weise mit dem Verein zusammenarbeiten wollen.

### (3) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein materiell unterstützt.

### (4) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag einzelner Vereinsmitglieder können Personen, die sich um den Verein oder um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, oder deren Persönlichkeit für die Vereinsmitglieder unbedingtes Vorbild ist, zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht ihrem Status entsprechend, alle Einrichtungen und Veranstaltungen nach Maßgabe freier Kapazitäten zu benutzen bzw. in ihnen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand, Vereinsausschuss und an die Mitgliederversammlung zu richten.  
Sie sind an die Schriftform gebunden.  
Anträge, über die eine Abstimmung und Beschlussfassung erfolgen soll, sind an eine Frist gebunden.
- (3) Alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche, kooperative und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Vereinsorgane zu folgen, sowie die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt,
  - (b) Ausschluss,
  - (c) Streichung aus der Mitgliederliste nach § 7 (5),
  - (d) Tod.
- (2) Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen (jeweils zum 30.9.).
- (3) Gegen die Entscheidung nach Abs. (1) Punkt (b) und (c) kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt generell, wenn sich ein Mitglied seinen Pflichten wiederholt entzieht oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt.  
  
Über den Ausschluss (b) und die Streichung (c) entscheidet der Vereinsausschuss.
- (5) Die Streichung aus der Liste der Mitglieder erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist.

## § 8 Beiträge, Gebühren und Fristen

(1) Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge bemessen sich nach den Kosten, die dem Verein aus der Art der Mitgliedschaft entstehen. Sie werden vom Vereinsausschuss festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(2) Für Beschlüsse mit Kostenfolge erfolgt eine namentliche, schriftliche Abstimmung.

Für Beschlüsse mit Kostenfolge für alle Mitglieder, die über den Vereinsbeitrag hinausgehen bzw. die nicht aus dem Vereinsvermögen gedeckt sind, ist eine Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(3) Sonstige Beschlüsse mit Kostenfolge sind von den Mitgliedern zu tragen, die für den Beschluss gestimmt haben oder den Nutzen aus dem Rechtsgeschäft ziehen.

(4) Der Vereinsausschuss kann Gebühren für Dienstleistungen des Vereins festsetzen. Die Gebühren richten sich nach den Kosten, die dem Verein entstehen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

(5) Erhebung, Abrechnung, Fälligkeit, Säumnisfolgen für Beiträge und Gebühren werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

(6) In besonderen Fällen können Anträge zur Stundung oder Befreiung von der Beitragspflicht an den Vorstand gerichtet werden.

Die Entscheidung trifft der Vereinsausschuss.

(7) Für tauchversicherungspflichtige bzw. -willige Mitglieder gilt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie weiterer Vorschriften wie dem Beginn und den Ende der Versicherung die jeweils gültige Fassung der Versicherungsordnung des Versicherungsträgers.

## C) Vereinsorgane

### § 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand
  - (b) die Mitgliederversammlung
  - (c) der Vereinsausschuss.

### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können weitere Vertreter der Arbeitsbereiche auf Vorstandsebene in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Arbeits- und Geschäftsbereiche auf Vorstandsebene sind das Amt des Schriftführers den Kassenswarts, die Bereiche Sport und Ausbildung, internationale Beziehungen sowie die Koordination der Arbeitsausschüsse (z.B. Meeresbiologie, UW-Archäologie, UW- Fotografie, Verbandswesen, Medizin, UW-Arbeit u.a.).
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitglieder zu seiner Vertretung oder zur Durchführung bestimmter Geschäfte gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches heranziehen.
- (5) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Bis zur Konstituierung des neuen Vorstands führt der amtierende Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung vom Vereinsausschuss wahrgenommen werden.

### § 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1.Vorstandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter (§10 (1)) sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Andere Vorstandsmitglieder sind nur nach Maßgabe des § 30 BGB bzw. aufgrund besonderer Vollmacht für den Verein vertretungsberechtigt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Namen des Vereins, die den Verein verpflichten, mit seinem und dem Namen des Vereins zu unterzeichnen, sowie in alle Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

Rechtsgeschäfte, die außerhalb des Vereinszwecks liegen, sind nichtig.

Rechtsgeschäfte, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses bedürfen, können auch nachträglich genehmigt werden.

- (3) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist insofern beschränkt, als die Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Posten hinausgehend im Einzelfall mit 500 € und mehr verpflichten, die Unterschriften bzw. die Vollmacht der Mehrheit des Vereinsausschusses aufweisen muss (fünf Unterschriften).

- (4) Der Vorstand ist dem Verein für die sorgfältige und gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich. Er hat den Weisungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses zu folgen, soweit nicht gegen geltendes Recht einschließlich der Satzung verstoßen wird.

- (5) Der Vorstand hat auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses alle zur Geschäftsprüfung nötigen Unterlagen spätestens zwei Wochen nach Aufforderung vorzulegen.

Zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist ein von den Kassenprüfern geprüfter Rechenschaftsbericht den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Am Ende der Amtszeit des Vorstandes ist der genehmigte Rechenschaftsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Tagungen und Arbeitskomplexen in Hinblick auf die in § 2 dargestellten Zwecke einsetzen.

Ihm ist über den Verlauf der Arbeit regelmäßig Bericht zu erstatten.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren aktuelle Fassung dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt ein Mitglied des Vereinsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch dessen Aufgaben.

- (9) Vorstandssitzungen werden je nach Arbeitsanfall mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.

Den Vorsitz führt der erste Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.

Kann ein Mitglied regelmäßig nicht an Vorstandssitzungen teilnehmen, muss es sich beurlauben lassen oder von seinem Amte zurücktreten.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand.

Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens der dritte Teil der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt, bzw. der Vorstand oder der Vereinsausschuss in Erfüllung seiner Aufgaben dieses für notwendig erachtet.

Die Frist beträgt zwei Wochen. Über die Einberufung gilt Punkt (2) entsprechend.

- (4) In der Mitgliederversammlung ist der Vorstand den Mitgliedern gegenüber unbegrenzt auskunftspflichtig. Der Vorstand hat alle fristgemäß eingegangenen und begründeten Anträge auf die Tagesordnung zu bringen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- (a) die Neuwahl des Vorstandes,
- (b) die Wahl der nicht ständigen Mitglieder des Vereinsausschusses für die Amtszeit von zwei Jahren,
- (c) die Wahl von zwei. Kassenprüfern für die Amtszeit von zwei Jahren,
- (d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (e) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme. des Rechenschaftsberichts und der Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
- (f) die Änderung der Satzung, jedoch mit der Maßgabe, dass diese der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf,
- (g) die Auflösung des Vereins.
- (h) Genehmigung der Beitragsordnung,,
- (i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (j) Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und des Vereinsausschusses

### § 13 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehört der Gründungsvorstand sowie zwei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder an, jedoch unter der Einschränkung, dass jeweils mindestens zwei Mitglieder des amtierenden Vorstandes im Vereinsausschuss vertreten sind. Davon soll mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Scheidet ein Gründungsmitglied aus dem Verein aus oder verzichtet es auf sein Amt als Ausschussmitglied, erfolgt eine Neuwahl der zu ergänzenden Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu der nächsten Mitgliederversammlung übernimmt auf Vorschlag des Vorstandes ein ordentliches Mitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Vereinsausschuss dient als Vermittler zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung, und kontrolliert gleichzeitig die Aufgaben des Vorstandes.

Der Vereinsausschuss beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über die Verwendung von Mitteln, die dem Verein zufließen in einem von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplan, über eine Beitragsordnung, die Aktivitäten des Vereins, Genehmigung der Satzungsänderung.



- (4) Der Vereinsausschuss tagt je nach Arbeitsanfall, jedoch vorzugsweise regelmäßig alle vierzehn Tage.

Eine Einladung kann auf schriftlichem, mündlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen.

Die Versammlung der Mitglieder des Vereinsausschusses gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz führt ein vor der Veranstaltung zu wählendes Mitglied, das auch die nächste Versammlung einberuft.

#### § 14 Beschlussfassungen und Fristen

- (1) Die Versammlungen der Mitglieder, des Vorstandes und des Vereinsausschusses gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn dieses unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der vorgegebenen Frist auf dem vorgeschriebenen Wege geschehen ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordnungsmäßig eingeladenen Mitglieder gefasst, sofern nicht Satzung oder Gesetz anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

- (3) Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedoch gelten körperlich abwesende Mitglieder als anwesend für die zur Entscheidung; und zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte, wenn sie ihr Votum schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erteilt haben.

Ebenso kann eine Beschlussfassung über wichtige Punkte auf diesem Wege ermöglicht werden, wenn alle betreffenden Mitglieder erreicht werden können und ohne Einhaltung einer besonderen Frist, Gelegenheit zur Entscheidungsfindung und zur Stimmabgabe erhalten.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung, über die verbindliche Beschlüsse gefasst werden sollen, sind beim Vorstand sechs Wochen vor der ordentlichen und vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

- (5) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind fristgemäß erfolgt, wenn der Vorstand durch die ordnungsgemäße Führung des Postausgangsbuches nachweist, dass die schriftliche Einladung zwei Tage vor Beginn der Einladungsfrist zur Post gegeben wurde.

- (6) Andere als in Punkt (4) genannte Anträge sind vierzehn Tage vor der jeweiligen Veranstaltung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (7) Anträge an den Vorstand, die vom Vereinsausschuss genehmigt oder beschlossen werden müssen, sind diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse von Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Über die Aktivitäten des Vereins sind Niederschriften aufzunehmen und vom Leiter der Aktivität und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind schriftlich abzufassen und von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen.
- (5) Die Berichte sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Aktivität bzw. des Ereignisses dem Vorstand vorzulegen.  
Bei länger andauernden Aktivitäten ist der Vorstand in angemessenen Zeiträumen in Form von Zwischenreports auf Verlangen zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand archiviert die Beschlüsse und Ergebnisse von Tagungen, Sitzungen und Aktivitäten und veröffentlicht sie nach seinem Ermessen.

## D) Schlussbestimmungen

### § 16 Allgemeines

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse werden durchgehend nummeriert und wie die Beitragsordnung als Anhang zur Satzung bezeichnet.
- (2) Für die aus der Nutzung der Vereinsanlagen entstehenden Schäden und Sachverlusten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt das BGB.
- (3) Zweifelsfragen zur Satzung werden von einem Ausschuss entschieden, der aus den Mitgliedern besteht, die den Verein gegründet haben. Ist die Zahl der Gründungsmitglieder unter drei gesunken, entscheidet ein neutraler Rechtsausschuss.

### § 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und zwar mit drei Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder, die erschienen sind oder nach § 14 (3) abgestimmt haben, beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes oder wesentlicher Teile des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- (3) Über Beschlussfassung und Zuständigkeit gelten §§ 12 und 14.

### § 18 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn neun Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.  
Ist ein Antrag zur Auflösung des Vereins eingegangen, ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 12 (3) in Verbindung mit § 14 (1) einzuberufen.  
Der Verein ist auch aufzulösen, wenn mindestens zwei der Vereinsorgane mit jeweils drei-Viertel-Mehrheit dies schriftlich verlangen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristisch Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft – vorzugsweise an den *Verband Deutscher Sporttaucher e. V.*, falls dieser zum Zeitpunkt des Anfalls als gemeinnütziger Sportverein steuerbegünstigt ist, andernfalls die DLRG Deutsche Lebensrettungsgesellschaft - zwecks Verwendung für den Tauchsport bzw. Sport..